



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## **Einvernehmliche Regelung**

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

### **Schweizer Salinen AG**

Schweizerhalle  
Postfach  
4133 Pratteln 1

und dem

**Preisüberwacher,**  
Stefan Meierhans  
Einsteinstrasse 27, 3003 Bern

betreffend **Salzpreise und Rabatte**

## **A. Präambel**

Die vorliegende einvernehmliche Regelung zwischen dem Schweizerischen Preisüberwacher und den Schweizer Salinen schliesst sich zeitlich unmittelbar an die vorhergehende Regelung vom 24. Januar 2014 an.

Die Schweizer Salinen stellen im Auftrag der Kantone die solidarische Versorgung der Schweiz mit Salz sicher. Hierfür investieren die Schweizer Salinen in leistungsfähige, auf einen Spitzenbedarf ausgelegte Anlagen für die Produktion, die Lagerung und die Distribution. Diese exklusive Vorhalteleistung wird über einen Verkaufspreis entschädigt, welcher auf einen durchschnittlichen Winterbedarf ausgerichtet ist.

Die Gewinne der Schweizer Salinen schwanken sehr stark aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetter- und Winterverhältnisse und des daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Bedarfs an Auftausalz in den Kantonen sowie den Gemeinden.

Das von den Parteien erklärte Ziel ist, die Gewinne der Schweizer Salinen im Durchschnitt auf ein angemessenes Niveau zu fixieren. Weiter soll diese Vereinbarung mögliche negative Auswirkungen des Salzregals auf die Schweizer Wirtschaft minimieren.

## **B. Einvernehmliche Regelung**

### **I. Auftausalz**

Die Salinen anerkennen, dass bei überdurchschnittlich strengen Wintern, insbesondere bei einer Serie von strengen Wintern, hohe Gewinne entstehen. Die Verteilung dieser Gewinne an die Kantone führt nur zu einer teilweisen fiskalpolitischen Kostenneutralität, dies insbesondere, weil die Dividenden in den meisten Kantonen in die allgemeine Staatskasse und nicht in die Strassenrechnung fliessen.

Um dies zu korrigieren verpflichten sich die Salinen, bei der Erzielung ausserordentlich hoher Gewinne (infolge strenger Winter), an die Auftausalzkunden einen Rabatt in Form einer Rückerstattung zu gewähren. Dabei gilt folgender Prozess:

1. An der Dezember Sitzung entscheidet der VR jeweilen, basierend auf dem voraussichtlichen Geschäftsergebnis, über die Höhe der Rückerstattung (Totale Summe in CHF). Ungenügende Renditen in den beiden vergangenen Jahren dürfen berücksichtigt werden. Der Vorschlag wird dem Preisüberwacher vorgängig zur Überprüfung auf Komptabilität mit der einvernehmlichen Regelung unterbreitet.
2. Als Basis dient der operative Gewinn (= operativer EBIT – operative Rückstellungen – Steuern (26 %)).
3. Der Richtwert für den "angemessenen" Gewinn beträgt für die Dauer der einvernehmlichen Regelung 11.2 Mio. Franken pro Jahr nach Swiss GAAP FER berechnet.
4. Die Schweizer Salinen erstatten den Bezüglern von Auftausalz, gemäss ihren anteilmässigen Bezügen (Total der Tonnen geliefert als lose und in Gebinden), für das laufende Geschäftsjahr einen Rabatt als Barzahlung oder als Gutschrift.

## **Streckengeschäfte und Importbewilligungen**

Die Streckengeschäfte und Importbewilligungen werden wie im Jahr 2014 vereinbart weitergeführt. Die Salinen sind bestrebt, die administrative Handhabung der Importe laufend zu vereinfachen. Mit dieser Liberalisierung soll die Vielfalt im Bereich Speisesalzspezialitäten in der Schweiz garantiert werden und verhindert werden, dass die Schweizer Wirtschaft aufgrund des Salzmonopols Wettbewerbsnachteile erleidet.

### **C. Befristung der einvernehmlichen Regelung**

- II. Die Regelung schliesst nahtlos an die vorgängige Regelung vom Januar 2014 an und gilt nach deren Unterzeichnung für 3 Jahre.
- III. Eine Aufhebung oder Änderung dieser einvernehmlichen Regelung ist bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (vgl. Art. 11 Abs. 2 PÜG).

### **D. Sanktionen**

- IV. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

### **E. Kommunikation**

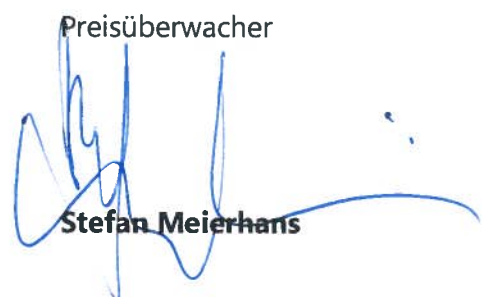
- V. Die Parteien koordinieren den Zeitpunkt der Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern/Pratteln, den 4.6. 2018

Schweizer Salinen AG

  
**Dr. Urs Ch. Hofmeier**  
Geschäftsführer

  
**Bruno Altermatt**  
Leiter Finanzen

Preisüberwacher  
  
**Stefan Meierhans**